

# Schulgeld- und Kindergartengeldordnung

## Schuljahr 2010/11

Stand: 17.06.2010

### 1. Mitgliedsgebühr

Vor der Aufnahme eines Kindes sollte zumindest ein Elternteil dem Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew (Deutscher Schulverein) beitreten und die vorgesehene jährliche Mitgliedsgebühr entrichten.

### 2. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist für jedes Kind beim erstmaligen Eintritt in die jeweilige Einrichtung zu entrichten. Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet wurde. Sie beträgt:

Für die Schule: UAH 5.000,--

(Die Aufnahmegebühr für die Schule ist nicht rückzahlbar.)

Für den Kindergarten: UAH 1.500,-

(Die Aufnahmegebühr für den Kindergarten ist nicht rückzahlbar.)

Die Aufnahmegebühr ist nach erfolgter Anmeldebestätigung des Kindes zur Zahlung fällig.

### 3. Schul- und Kindergartengeld

Das Schulgeld für die Klassenstufen 1 bis 7 beträgt bei Zahlung durch natürliche Personen jährlich UAH 60.000,- (kalendermonatlich UAH 5.000, abgerechnet werden die 10 Schuljahresmonate September bis Juni a UAH 6.000), bei Zahlung durch juristische Personen jährlich UAH 80 000,- (abgerechnet werden 10 Schuljahresmonate à UAH 8 000.-)

Kindergartengeld ganztags, jährlich UAH 51.600,- (kalendermonatlich UAH 4.300, abgerechnet werden die 10 Schuljahresmonate September bis Juni a UAH 5.160).

Kindergartengeld halbtags, jährlich UAH 36.000,- (kalendermonatlich UAH 3.000, abgerechnet werden die 10 Schuljahresmonate September bis Juni a UAH 3.600).

Im Kindergartengeld sind neben Verbrauchsmaterialien die Versorgung mit Essen und Trinken sowie Nachmittagskurse inbegriffen. Das Schulgeld umfasst die Verpflegung (Mittagessen) und Nachmittagsbetreuung. Zusatzangebote werden gesondert berechnet.

Kosten für Klassenfahrten, Klassenausflüge und andere außerschulische Veranstaltungen sind gesondert zu bezahlen.

Bei Eintritt während eines laufenden Schuljahres ist das Schul- bzw. Kindergartengeld anteilig, beginnend mit dem Eintrittsmonat, zu entrichten. Eine Kürzung für einen bereits angefangenen Monat kann nicht vorgenommen werden.

### 4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung des Schulgeldes und des Kindergartengeldes erfolgt generell nur an 4 Stichtagen mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum:

Stichtag	1. Juli 2009	1. Oktober 2009	1. Januar 2010	1. April 2010
Fälligkeit	Ggf. Einschreibgebühr + Schulmonat September	Schulmonate Oktober-Dezember	Schulmonate Januar – März	Schulmonate April-Juni

Andere Zahlungsbedingungen können auf Antrag vereinbart werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Bargeldlose Überweisungen erfolgen auf das in der jeweiligen Rechnung angeführte Konto. Als Zahlungsgrund ist der auf der Rechnung genannte Zahlungsgrund anzugeben.

Die Schule akzeptiert keine bargeldlosen Überweisungen über Beträge, für die keine Rechnung ausgestellt wurde, bei denen die Gültigkeitsdauer der Rechnung nicht eingehalten wurde oder ein falscher Zahlungsgrund angegeben ist. Die Schule behält sich vor, solche Überweisungen ggf. rückzubuchen, ohne damit ihren Anspruch auf Zahlung des Schulgeldes abzutreten.

## 5. Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug der Beiträge wird bei natürlichen Personen wie folgt verfahren:

(1) Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine Zahlungserinnerung. Bei vollständiger Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen seit Verzugsbeginn werden keine weiteren Kosten berechnet.

(2) Mit Ablauf der o.g. 21 Kalendertage folgt eine Mahnung, für die eine Gebühr in Höhe von 300 UAH erhoben wird. Zusätzlich werden Zinsen auf den ausstehenden Rechnungsbetrag in Höhe von 0,08 % pro Kalendertag seit Verzugsbeginn in Rechnung gestellt.

(3) Sofern nach 35 Kalendertagen seit Verzugsbeginn keine Zahlung eingegangen ist, erfolgt eine letzte Zahlungsaufforderung, für die eine Gebühr in Höhe von 600 UAH erhoben wird. Zusätzlich werden Zinsen in Höhe von 0,12 % auf die ausstehenden Beträge pro Kalendertag seit Verzugsbeginn in Rechnung gestellt.

(4) Sofern innerhalb von 14 Kalendertagen seit Erstellung der Zahlungsaufforderung keine Zahlung erfolgt, kann der Verein mit sofortiger Wirkung seine Leistungen einstellen und den Rechtsweg beschreiten.

(5) Sofern seitens des Schulvereins Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen bestehen, kann die Aushändigung des Zeugnisses bis zur vollständigen Begleichung der ausstehenden Forderung verweigert werden.

## 6. Kündigen des Vertrags im Kindergarten

Die Kündigung kann jederzeit, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende, erfolgen.

## 7. Kündigen des Vertrags in der Schule

Bei Verlassen der Schule während eines laufenden Schuljahres ist das Schulgeld für das angefangene Schulhalbjahr in voller Höhe zu entrichten, d.h. 50 % des Schulgeldes gemäß Ziff. 3. Das erste Schulhalbjahr umfasst jeweils die Monate August bis einschließlich Januar, das zweite Schulhalbjahr die Monate Februar bis einschließlich Juli.

Verlässt ein Schüler nur vorübergehend die Schule (z.B. Schüleraustausch, kurzzeitiger Schulbesuch einer anderen Schule – inkl. Ausland, Krankheit etc.) müssen die Schulgebühren fortlaufend gezahlt werden. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Abmeldungen zum jeweils nächsten Schuljahr müssen rechtzeitig schriftlich, spätestens einen Monat vor dem letzten Schultag des Schülers erfolgen. Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

## 8. Erhöhung des Schul- oder Kindergartengeldes

Das Schul- oder Kindergartengeld kann durch den Vorstand zum jeweils nächsten Schulhalbjahr in begründeten Fällen erhöht werden.

## **9. Ermäßigungen, individuelle Zahlungspläne**

Ermäßigungen oder individuelle Zahlungspläne können in Härtefällen auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Familien, die nachweislich in eine wirtschaftliche Notlage geraten, können vorübergehend vom Schul- bzw. Kindergartengeld befreit werden. Über einen Antrag zur Befreiung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand

genehmigt am 17.06.2010